

Satzung

Interessengemeinschaft Kindertagespflege Monheim am Rhein e. V.

In der Fassung vom 18. Januar 2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Kindertagespflege Monheim am Rhein“ (im Folgenden: „IG KTHP“ oder „Verein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Monheim am Rhein und wurde am 24. August 2023 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein kann sich ein Vereinslogo geben.
- (5) Für die bessere Lesbarkeit der Satzung ist die Satzung ausschließlich in der männlichen Form geschrieben. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichwohl auf alle Geschlechter, sofern dies nicht ausdrücklich anders geregelt wird.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Monheim am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar zur Förderung der Erziehung von Kleinkindern.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Bildung einer Gemeinschaft zur Vertretung aller Interessen und beruflichen Belange der Kindertagespflegepersonen (i.F. KTHP) in Monheim am Rhein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Gesellschaftliche Anerkennung für den von Kindertagespflegepersonen geleisteten Beitrag zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
 - b. Qualitätsentwicklung und -sicherung der Kindertagespflege
 - c. Information der Eltern über das professionelle und individuelle Angebot der Kindertagespflege
 - d. Vertretung der gemeinsamen Interessen und Belange der Kindertagespflegepersonen, um perfekte Bedingungen für alle Beteiligten zu schaffen, bei Bedarf auch überörtlich
 - e. Beratung, und Unterstützung der Vereinsmitglieder im Bereich Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
 - f. Förderung des Austauschs der KTHPs zu allen Themen rund um Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
 - g. Vernetzung, qualifizierten Austausch und konstruktive Zusammenarbeit mit Institutionen rund um Kindertagespflege in allen Bereichen, auch in der jeweils örtlichen Verwaltung und Politik
 - h. Teilnahme und Mitwirkung an/in Arbeitskreisen und weiteren Netzwerken rund um Kindertagesbetreuung

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein verfügt über folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Vollmitglieder
- b) Gastmitglieder
- b) Fördermitglieder

(2) Vollmitglieder

(a) Vollmitglied des Vereins kann jede (natürliche und juristische) Person werden. Vollmitglieder sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und haben das aktive und das passive Wahlrecht. Über die Aufnahme als Vollmitglied entscheidet der Vorstand. Die Gründungsmitglieder des Vereins sind Vollmitglieder.

(b) Voraussetzung für die Vollmitgliedschaft ist, dass die Person im Besitz einer Kindertagespflegeerlaubnis ist; diese Voraussetzung gilt für die Gründungsmitglieder ab Eintragung des Vereins im Vereinsregister. Erlischt die Kindertagespflegeerlaubnis einer Kindertagespflegeperson wandelt sich die Vollmitgliedschaft automatisch im Zeitpunkt des Erlöschens der Kindertagespflegeerlaubnis in eine Fördermitgliedschaft.

(c) Jedes Vollmitglied hat das Erlöschen der Kindertagespflegeerlaubnis unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor deren Ablauf dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann jederzeit die Vorlage der aktuellen Pflegeerlaubnis verlangen.

(3) Gastmitglieder

(a) Gastmitglieder sind Personen, die zur Förderung der Kindertagespflege die Verbindung zur IG KTP suchen. Neue Mitglieder können für jeweils ein Kalenderjahr als Gastmitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme als Gastmitglied entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Gastmitgliedschaft um ein weiteres Jahr verlängern.

(b) Über die Übernahme des Gastmitgliedes in die Vollmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gastmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Antrags- sowie kein Stimmrecht und haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

(4) Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Antrags- sowie kein Stimmrecht und haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

(5) Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Aufnahme ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur spätestens zum 30. November eines Jahres zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat.

Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ansprüche des Vereins bleiben vom Ausschluss unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der gültigen Regelungen und der Anordnungen des Vorstandes die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, das Vereinslogo zu führen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Recht, das Vereinszeichen zu führen, endet mit Ende der Mitgliedschaft im Verein.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge und Gebühren zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen, was in der Beitragssatzung festgelegt werden kann. Sie sind verpflichtet, die Satzung und die sonstigen Regelungen im Verein sowie die Anordnungen des Vorstands zu befolgen und das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragssatzung festgelegt.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, mit Vorstandsbeschluss Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden,
- (b) seinem Stellvertreter und
- (c) dem Schatzmeister.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Daneben gehören dem Vorstand an:

- (a) der Schriftführer
- (b) der Beisitzer

(4) Alle Mitglieder des Vorstands müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

(6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für Schäden, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(7) Alle Mitglieder des Vorstandes werden in offener Wahl gewählt, es sei denn ein Vereinsmitglied beantragt die geheime Wahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Führung der laufenden Angelegenheiten des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder

e) den Ausschluss von Mitgliedern, wenn die Voraussetzungen für einen Ausschluss vorliegen.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Bei Geschäften i.S.v. § 181 BGB ist die gemeinschaftliche Vertretung durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands und ein Vorstandsbeschluss zwingend.

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben ist der Vorstand berechtigt, Ausgaben bis zu einem Betrag von einschließlich dreitausend Euro je Einzelmaßnahme im Rahmen des in der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan zu bewilligen und zu tätigen, ohne die Mitgliederversammlung anrufen zu müssen. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der Stellvertreter unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn oder den Schatzmeister im Falle ihrer Verhinderung.

(5) Der Schatzmeister sollte fachlich vorgebildet sein. Er verwaltet die Vermögens- und Barwerte des Vereins und führt darüber Buch. Er legt der Mitgliederversammlung eine Vermögensübersicht vor und erstellt rechtzeitig alle fiskalisch notwendigen Unterlagen.

(6) Der Schriftführer führt auf den Mitgliederversammlungen, den Vorstandssitzungen und den Treffen der Interessengemeinschaft das Protokoll und unterstützt den Vorstand bei der Erledigung des Schriftverkehrs in der Geschäftsstelle einschließlich des vereinsinternen Schriftverkehrs.

(7) Der Beisitzer unterstützt den Vorstand in dessen Aufgabenbereich.

(8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Förderung des Vereins aus den Reihen der Mitglieder Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise übernehmen die mit dem Vorstand abgesprochenen Aufgaben.

(9) Der Vorstand kann ferner zu seiner Unterstützung Treffen der Interessengemeinschaft gemäß § 16 der Satzung zu seiner Unterstützung einberufen.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Die Amtszeiten des Vorsitzenden, seines Stellvertreters sowie des Schatzmeisters sollen sich möglichst überschneiden. Daher wählt die Mitgliederversammlung im Gründungsjahr des Vereins den Stellvertreter des Vorsitzenden nur für zwei Jahre und den Schatzmeister nur für ein Jahr.

(2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder Rücktritt oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen (Vorstandssitzung). Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet.

(2) Der Vorsitzende muss auch dann eine Vorstandssitzung einberufen, wenn dies drei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind oder an einer digitalen Konferenz teilnehmen.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung
- b) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, zusätzlichen Umlagen in einer Beitragsordnung
- c) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Die Entgegennahme des Jahresberichts
- e) die Entlastung des Vorstands
- f) Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans
- g) Die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine Vollmitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher per Textform nach § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung und des Haushaltsplans. Die Übermittlung

der Einladung kann als Brief oder elektronisch an die letzte vom jeweiligen Mitglied hinterlegte Adresse (Postanschrift, E-Mail- oder Fax-Adresse) erfolgen.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Auch ohne Einhaltung dieser Frist können Anträge der Mitgliederversammlung unterbreitet werden, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Dies gilt jedoch nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

- a) Verlesung der Tagesordnung und eingereichten Anträge zur Tagesordnung
- b) Berichte der einzelnen Mitglieder des Vorstandes
- c) Berichte der Arbeitsgemeinschaften
- d) Berichte über die Treffen der Interessengemeinschaften
- e) Die Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- f) Die Neuwahlen des Vorstandes (soweit erforderlich)
- g) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für das jeweilige Geschäftsjahr
- h) Genehmigung des Haushaltsplans
- i) Verschiedenes

(4) Über die Änderung der Satzung oder die Änderung der Mitgliedsbeiträge kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich nicht öffentlich statt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(2) Muss der Vorsitzende neu gewählt werden, so geht nach seiner Entlastung und der Niederlegung seines Amtes die Leitung der Versammlung auf ein Mitglied von der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied über, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist und die Wahl angenommen hat.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) Die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ist auch in Form einer digitalen Konferenz möglich, sofern dies in der Einladung angekündigt wurde und die Stimmberechtigung der Mitglieder (z.B. durch Passwort) erkennbar ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorsieht. Der jeweilige Beschluss ist in geheimer Abstimmung zu fassen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

(6) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Die Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer können nur solche Mitglieder sein, die fachlich geeignet sind und kein anderes Amt innerhalb des Vereins innehaben. Die Jahreshauptversammlung wählt maximal zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der bzw. die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres gemeinsam die Kassenführung des Vereins in sachlicher und formeller Hinsicht prüfen und der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht erstatten, welcher ggf. auch Vorschläge zur Verbesserung der Wirtschafts- und Kassenführung enthalten soll.

§ 16 Treffen der Interessengemeinschaft

(1) Die Treffen der Mitglieder im Rahmen der Interessengemeinschaft können zur Unterstützung des Vorstands bei der Bearbeitung aktueller Themen und Vorhaben durchgeführt werden.

(2) Der Vorstand lädt zu diesen Treffen ein. Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung unterliegen keinen Fristen, sollen aber möglichst mit ausreichendem Vorlauf erfolgen.

(3) Die Treffen des Vereins finden grundsätzlich nicht öffentlich statt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Gäste zu den Treffen einladen.

(4) Die Mitglieder sind über den Inhalt der Treffen der Interessengemeinschaft zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Vorstand entscheidet über das Ergebnis des jeweiligen Treffens – wenn erforderlich - durch Beschluss, soweit dies in seinem Aufgabenbereich liegt.

(6) Die Rechte der Mitgliederversammlung dürfen von den Treffen der Interessengemeinschaft nicht eingeschränkt werden bzw. bleiben hiervon unberührt.

(7) Über die Treffen der Interessengemeinschaft hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Bei Abwesenheit wird dies von einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied übernommen.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Organisation Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Düsseldorf e.V., Torfbruchstr. 25, 40625 Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Monheim, den 18. Januar 2024